

Verordnung

zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten.

Vom 12. Juni 1936.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1468) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

Steht ein Anspruch auf Einräumung eines Nießbrauchs oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit einer juristischen Person zu, so gelten die Vorschriften des Gesetzes und der auf Grund seines § 6 erlassenen Verordnungen entsprechend.

§ 2

Ist vor dem 18. Dezember 1935 das Vermögen einer juristischen Person, der ein Nießbrauch oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zustand, nach Maßgabe des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) auf einen anderen übergegangen, so gilt auch der Nießbrauch oder die beschränkte persönliche Dienstbarkeit als übergegangen, wenn das Recht am 18. Dezember 1935 noch im Grundbuch eingetragen war.

§ 3

Der Übertragung eines Nießbrauchs oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach Maßgabe des § 1 Nr. 2 des Gesetzes steht der Umstand nicht entgegen, daß das Unternehmen oder der Teil des Unternehmens schon vor Inkrafttreten des Gesetzes übertragen worden ist.

§ 4

Anträge auf Erteilung der Feststellungserklärung nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes sind mit den erforderlichen Unterlagen bei dem Präsidenten des für den Sitz der übertragenden juristischen Person zuständigen Landgerichts einzureichen.

Berlin, den 12. Juni 1936.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung.

Vom 12. Juni 1936.

In Ziffer II der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 391) in der Fassung der Anordnung vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1340) wird hinter Nummer 1 folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. auf den Präsidenten des Volksgerichtshofs und den Reichsanwalt beim Volksgerichtshof,“.

Die bisherigen Nummern 2 und 3 der Ziffer II erhalten die Nummern 3 und 4.

Berlin, den 12. Juni 1936.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Verordnung über die Regelung der Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und der Unfallversicherung.

Vom 15. Juni 1936*).

Auf Grund des Fünften Teils Kapitel II Abschnitt 1 § 13 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 721) verordne ich:

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 1503 Abs. 1 Satz 1 treten folgende Vorschriften:

„(1) Die Krankenkasse hat jede mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit eines gegen Unfall Versicherten dem Träger der Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen, sobald anzunehmen ist, daß die Krankheit Folge eines Betriebsunfalls ist. Bei Wiedererkrankung ist die Anzeige auch dann zu erstatten, wenn die Krankheit Arbeitsunfähigkeit nicht zur Folge hat.“

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 138 vom 17. Juni 1936.